



Richtlinie „Förderprogramm 2022 - 2024 Rheingau-Taunus-Kreis: Gesundheit als Standortfaktor - Anschub für innovative Ideen“

Präambel

Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert in den Jahren 2022 - 2024 innovative Ideen für die gesundheitliche Versorgung im Rheingau-Taunus-Kreis.

Als Fördergebiet gilt der gesamte Rheingau-Taunus-Kreis, insbesondere dessen ländliche Gemeinden und Regionen.

Schwerpunktmäßig sollen die Bereiche „Medizinische Versorgungszentren“ sowie „Telemedizin“ berücksichtigt werden. Weitere innovative Ideen aus dem gesundheitlichen Bereich können eingereicht werden.

§ 1 Ziel der Förderung

Das Thema „Kommunale Gesundheitsversorgung“ soll in die Fläche gebracht und regional ergänzende Versorgungsunterstützung durch innovative Ideen befördert werden.

Die Förderung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des übergeordneten Ziels der vermehrten Sicherstellung zugänglicher und qualitativ hochwertiger, gesundheitlich versorgender Dienstleistungsangebote für die Bevölkerung des Rheingau-Taunus-Kreises – insbesondere als Chance für den ländlichen Raum.

In Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft und Anwendern können erfolgversprechende Produkt-, Prozess- oder Dienstleistungsinnovationen für eine ergänzende medizinische Gesundheitsversorgung initiiert werden, die die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems verbessern.

§ 2 Zuwendungszweck

Es werden Maßnahmen und Projekte im Fördergebiet unterstützt, die zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen beitragen. Es können sowohl zentralisierte Versorgungsformen, wie etwa lokale, sektorenübergreifende Gesundheitszentren oder Medizinische Versorgungszentren (sowie deren Außenstellen), als auch wohnortnahe Versorgungsformen, wie etwa die Übernahme einer Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder die Gründung einer Zweigpraxis, anteilig gefördert werden.

Die Förderung hat zum Zweck, auf die jeweilige Region abgestimmte bedarfsgerechte, wirtschaftliche und leistungsfähige gesundheitliche Versorgungsstrukturen auf hohem Qualitätsniveau aufrecht zu erhalten bzw. zu schaffen und damit attraktive Arbeitsplätze für den Fachkräftenachwuchs im Gesundheitswesen zu ermöglichen.

Die Förderung ist gedacht für Projekte, die das bestehende Versorgungsniveau modifizieren oder perspektivisch weiterentwickeln: Mobile, technische oder digitale Lösungen, die insbesondere die ambulante, und/oder sektorenübergreifende Patientenversorgung im ländlichen Raum verbessern.

Ein weiteres Kernstück neuer medizinisch/pflegerischer Versorgungsformen ist der Einsatz der Telemedizin, der insbesondere auch durch den demografischen Wandel an Bedeutung gewinnt.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Maßnahmen und Projekte zur Sicherung und Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen sowie
- Maßnahmen und Projekte zur Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen.

§ 4 Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Städte
Gemeinden
Öffentliche Einrichtungen
Medizinische Praxen
Verbände
Vereine
Unternehmen

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Unterstützt werden innovative Maßnahmen und / oder Projekte im Bereich der gesundheitlichen Versorgung im Rheingau-Taunus-Kreis. Eine Förderung kann anteilig als Anschubfinanzierung oder als Teil- oder Vollfinanzierung erfolgen. Sie ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 stehen jeweils 100.000 Euro an finanziellen Mitteln zur Verfügung.

Die Zuwendung wird bei Zusage als Maßnahmen- oder Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Förderbetrag, der über die tatsächlich entstandenen Kosten hinausgeht, ist auf Anforderung zurückzuerstatten.

§ 6 Verfahren

Nach Veröffentlichung des Förderprogramms können jederzeit Anträge gestellt werden.

Vor Antragstellung ist ein Bedarfsklärungsgespräch mit der Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises zu führen.

Maßgeblich für die Förderentscheidung ist der Eingang eines vollständigen und prüffähigen Förderantrags bei der Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach.

Der Förderantrag besteht aus

- a) einer Maßnahmen- bzw. Projektbeschreibung,
- b) einem Zeitplan zur Umsetzung der geplanten Maßnahme / des geplanten Projektes,
- c) einer detaillierten Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.

Der Antrag muss vor Beginn des Projektes/der Maßnahme eingereicht werden.

Der Antragsteller/die Antragstellerin kann im Rahmen des Antragsverfahrens zur Vorlage weiterer Unterlagen aufgefordert werden.

Im Falle der Projektförderung erfolgt eine Bewilligung nur für solche Vorhaben, die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderung noch nicht begonnen haben. Ein Beginn der Maßnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn mit der Umsetzung begonnen oder vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme/des Projektes eingegangen wurden (Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags).

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit (JSG) des Rheingau-Taunus-Kreises entscheidet final, welche Maßnahmen / Projekte gefördert werden. Zuwendungsbehörde ist der Rheingau-Taunus-Kreis. Zuständige Stelle für die Antragsbearbeitung ist die Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises.

Änderungen gegenüber den Angaben im Antragsverfahren, die für die Bewilligung und/oder die Höhe der Zuwendung maßgeblich sind, hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin unverzüglich der Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises mitzuteilen.

Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid. Die in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid festgelegten Vorgaben sind verbindlich zu beachten.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat dem Rheingau-Taunus-Kreis die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel mit einem einfachen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Hierzu ist der auf der Internetseite des Rheingau-Taunus-Kreis zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beinhaltet eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme/des durchgeführten Projektes, einschließlich des bisherigen Maßnahmen- bzw. Projektverlaufs. Weiterhin sind die erzielten Ergebnisse darzulegen und dem bei Antragstellung eingereichten Zeitplan zur Umsetzung der geplanten Maßnahme/des geplanten Projektes sowie den angestrebten Zielen gegenüberzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwölf Monate nach Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides bei der Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises einzureichen.

§ 7

Allgemeine Förderbestimmungen

Allgemein

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, die eine Leistung des Rheingau-Taunus-Kreises ist, besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Liegen nach Prüfung mehr geeignete förderfähige Anträge vor, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderentscheidung unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen, Innovationscharakter der Maßnahme/des Projektes, Stärkung der Patientenversorgung in ländlichen Gemeinden und Regionen innerhalb des Fördergebiets, Projektdurchführung in den Bereichen „Medizinische Versorgungszentren“ oder „Telemedizin“.

Die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist subsidiär. Sofern für die beantragte Maßnahme und/oder das beantragte Projekt eine anderweitige Förderung aus Landes- oder Bundesmitteln erfolgt, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen (Verbot der Doppelfinanzierung).

Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind.

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind in Schriftform (im Original mit Unterschrift) bei der Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises einzureichen. Hierzu ist der auf der Internetseite des Rheingau-Taunus-Kreis zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

Anzugeben sind:

- a) Beschreibung und Erläuterung der geplanten Maßnahme / des geplanten Projektes
- b) Genaue Vorgehensweise
- c) Beteiligte Personen/Projektpartner
- d) Ansprechpartner, einschließlich Kontaktdaten
- e) Zeitraum
- f) Ort
- g) Gesamtkosten der Maßnahme / des Projektes
- h) Finanzierung der Maßnahme/des Projektes
- i) Höhe des für die Maßnahme/das Projekt beehrten Betrages

§ 8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eventuelle Überzahlungen sind auf Anforderung zurückzuerstatten.

Die Verwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises hat das Recht, eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

Die bewilligten Fördergelder werden in der Regel im Laufe von vier Wochen nach Genehmigung durch den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit (JSG) ausgezahlt.

Werden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

Die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), insbesondere den §§ 48 – 49a HVwVfG.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Beate Sohl
Gesundheitskoordination Rheingau-Taunus-Kreis

Stand: 28. Juli 2022